

BGer 6B 1411/2020 vom 12. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1411_2020

FR: TF 6B 1411/2020 du 12 janvier 2021

IT: TF 6B 1411/2020 del 12 gennaio 2021

Regeste

Nichtanhandnahme (Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche usw.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügungen vom 18. August bzw. 14. September 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland die vom Beschwerdeführer angestossenen Strafuntersuchungen wegen diverser angeblicher Straftaten nicht an die Hand. Dagegen - jedenfalls gegen die Verfügung vom 14. September 2020 - erhob der Beschwerdeführer am 24. September 2020 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. Dieses wies die Beschwerde mit Beschluss vom 20. November 2020 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der Beschwerde führenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 3

Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Beschwerdelegitimation als Privatkläger. Er zeigt nicht auf, dass und weshalb ihm aufgrund der angezeigten Straftaten Zivilforderungen zustehen könnten, und er legt auch nicht dar, inwiefern sich der angefochtene Beschluss darauf auswirken könnte. Aufgrund der Natur der Vorwürfe sind solche Ansprüche auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Zudem setzt sich der Beschwerdeführer auch mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss nicht rechtsgenügend auseinander. Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde - soweit sie sich gegen die Verfügung vom 18. August 2020 richtete - wegen Verspätung nicht eingetreten. Im Übrigen wies sie die Beschwerde - soweit sie sich gegen die Verfügung vom 14. September 2020 richtete - mangels Tatverdachts als unbegründet ab. Damit befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht in einer den formellen Anforderungen genügenden Weise. Er weist in seiner Beschwerde (vgl. letzte Seite) selbst darauf hin, sich mit dem angefochtenen Beschluss nicht argumentativ auseinandersetzen zu wollen. Dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ist seiner Beschwerde mithin nicht zu entnehmen. Darauf ist folglich mangels Legitimation und mangels tauglicher Begründung

im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.